



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Haushaltsausschuss*

---

**2013/0248(COD)**

22.1.2014

# STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (COM(2013)0522 – C7-0231/2013 – 2013/0248(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Georgios Stavrakakis

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags der Kommission ist eine Änderung der derzeitigen Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>1</sup> (EUSF) durch Vornahme einer begrenzten Zahl technischer Anpassungen, durch die die Funktionsweise der Verordnung vereinfacht und für die Bürgerinnen und Bürger sichtbarer gemacht werden soll. Die Grundprinzipien des Instruments bleiben unverändert, ebenso wie die Finanzierungsmethode außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und das voraussichtliche Ausgabenniveau.

Zu den **wesentlichen Merkmalen** des Vorschlags gehören eine klare Definition des Interventionsbereichs des EUSF, der auf Naturkatastrophen begrenzt wird, ein neues und einfaches einziges Kriterium für die Inanspruchnahme des EUSF in Ausnahmefällen bei sogenannten „außergewöhnlichen regionalen Katastrophen“ auf der Grundlage eines BIP-bezogenen Schwellenwerts, die Einführung der Möglichkeit schneller Vorauszahlungen auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats, die Aufnahme einer speziellen Bestimmung für sich langsam entwickelnde Katastrophen, z. B. Dürren, die Einführung von Bestimmungen für eine effizientere Katastrophenprävention und die Verschmelzung des Beschlusses über die Finanzhilfe und der Umsetzungsvereinbarungen zu einem einzigen Dokument.

**Haushaltstechnisch betrachtet** wird der EUSF weiterhin außerhalb des MFR 2014-2020 geführt, d. h., die für die Gewährung einer Finanzhilfe benötigten Haushaltsmittel werden unter Überschreitung der MFR-Obergrenzen durch Beschluss der Haushaltsbehörde bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) aufgebracht. Die tatsächlichen Ausgaben werden von der Höhe der von den förderfähigen Mitgliedstaaten im Anschluss an Naturkatastrophen beantragten Hilfen und von dem in der IIV festgelegten Höchstbetrag der jährlichen Mittelzuweisung des Fonds abhängen.

Der Beschluss, den Höchstbetrag der jährlichen Mittelzuweisung des Fonds in Preisen von 2011 (und nicht in gegenwärtigen Preisen) anzugeben, spiegelt sich in dem Vorschlag insofern wider, als diese Berechnungsgrundlage auch für den Betrag von 3 Mrd. EUR gilt, der einer der beiden Schadensschwellenwerte für die Definition einer „Katastrophe größeren Ausmaßes“ bildet. Der andere Schwellenwert – 0,6 % des Bruttonationaleinkommens – ist nicht betroffen.

**Der Verfasser der Stellungnahme** befürwortet eine unveränderte Beibehaltung der allgemeinen Grundsätze und der Finanzierung des EUSF, ist aber der Ansicht, dass die derzeitigen EUSF-Bestimmungen nicht hinreichend bedarfsgerecht und sichtbar sind und, was bestimmte Aktivierungskriterien betrifft, zu kompliziert und nicht klar genug sind. Er unterstützt daher nachdrücklich das Ziel des Vorschlags, die Funktionsweise des Instruments dadurch zu verbessern, dass dafür Sorge getragen wird, dass es schneller und für die Bürgerinnen und Bürger sichtbarer reagieren kann, leichter zu handhaben ist und seine Bestimmungen klarer gefasst werden. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt daher eine Reihe von Änderungen vor, die das Bewertungsverfahren innerhalb der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Kommissionsdienststellen beschleunigen sollen.

Er tritt auch für eine klarere Definition des Begriffs „Naturkatastrophen“ einschließlich der Aufnahme einer spezifischen Bestimmung für sich langsam entwickelnde Katastrophen, z. B. Dürren, ein, was dazu beitragen wird, bestehende Rechtsunsicherheiten über den Interventionsbereich zu beseitigen und damit zu verhindern, dass Anträge eingereicht werden, die die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Der Verfasser der Stellungnahme billigt die Einführung eines neuen und einfachen einzigen Kriteriums für die Inanspruchnahme des EUSF in Ausnahmefällen bei sogenannten „außergewöhnlichen regionalen Katastrophen“ auf der Grundlage eines BIP-bezogenen Schwellenwerts, was zu einer Vereinfachung führen und zur Beschleunigung der Beschlussfassung und Auszahlung der Finanzhilfen beitragen dürfte. Er schlägt jedoch vor, den Schwellenwert von 1,5 % des BIP der Region auf 1,0 % zu senken und damit den Kreis der beihilfefähigen Fälle möglicherweise zu erweitern, sodass eine größere Zahl europäischer Bürger bei außergewöhnlichen regionalen Katastrophen erreicht wird.

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet auch die Einführung der Möglichkeit schneller Vorauszahlungen auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats, ist allerdings der Ansicht, dass die Begrenzung auf 10 % der zu erwartenden Finanzhilfen, gedeckelt auf 30 Mio. EUR, nicht ausreicht, um den Bedürfnissen der betroffenen Länder in den Anfangsphasen nach Eintritt der Katastrophe gerecht zu werden. Er hält daher Obergrenzen von 15 % und 40 Mio. EUR für angemessener.

Des Weiteren schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, dass für technische Hilfe ein Beitrag aus dem Fonds gewährt werden kann, solange dieser 2 % des Gesamtbeitrags nicht überschreitet.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt, dass die Kommission die Empfehlungen berücksichtigt hat, die der Europäische Rechnungshof in seinem Bericht über die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfe für Italien anlässlich des Erdbebens in L’Aquila<sup>1</sup> abgegeben hat. So wurden die Begriffe „Notunterkunft“ und „Rettungsmaßnahmen“ klarer definiert, und es wurde eine Vorschrift über die Erzielung von Einnahmen aufgenommen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Überzeugung, dass ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich ist, um die Finanzhilfe nach dem Eintreten einer Katastrophe größeren Ausmaßes so schnell wie möglich bereitzustellen, wozu auch gehört, Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen der Haushaltsordnung zuzulassen, insbesondere was das in der Regel zeitaufwendige Verfahren für die Benennung der mit der Durchführung beauftragten Behörden einschließlich der Prüfungs- und Kontrollbehörden sowie den Zeitpunkt der jährlichen Berichterstattung betrifft. Diese Flexibilität darf jedoch die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Zusammenhang mit dem Beitrag des Fonds nicht gefährden.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass Katastrophenprävention und -vorsorge wichtig ist, da es mittel- bis langfristig kosteneffizienter ist, sich auf Katastrophen

---

<sup>1</sup> Sonderbericht Nr. 24/2012 des Europäischen Rechnungshofs „Reaktion des Solidaritätsfonds der Europäischen Union auf das Erdbeben in den Abruzzen im Jahr 2009: Relevanz und Kosten der Maßnahmen“.

vorzubereiten und Katastrophen vorzubeugen, anstatt auf sie zu reagieren. Er hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der EUSF bei der Katastrophenprävention und bei der Katastrophenbewältigung ergänzend zu anderen Finanzierungsinstrumenten, etwa den Strukturfonds, tätig werden und sich die Synergien mit diesen Mechanismen und den damit verbundenen Programmen zunutze machen muss.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*(13) Ferner sollte spezifiziert werden, dass förderfähige Maßnahmen keine Ausgaben für technische Hilfe enthalten dürfen.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 Artikel 2 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung bezeichnet „regionale Naturkatastrophe“ jedwede Naturkatastrophe, die in einer Region eines Mitgliedstaats oder eines Landes, über dessen Beitritt zur Europäischen Union derzeit verhandelt wird, auf NUTS-2-Ebene zu einem direkten Schaden von mehr als **1,5** % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Region führt. Betrifft die Katastrophe mehrere Regionen auf NUTS-2-Ebene, so ist der Schwellenwert auf das durchschnittliche gewichtete BIP dieser

*Geänderter Text*

(3) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung bezeichnet „regionale Naturkatastrophe“ jedwede Naturkatastrophe, die in einer Region eines Mitgliedstaats oder eines Landes, über dessen Beitritt zur Europäischen Union derzeit verhandelt wird, auf NUTS-2-Ebene zu einem direkten Schaden von mehr als **1** % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Region führt. Betrifft die Katastrophe mehrere Regionen auf NUTS-2-Ebene, so ist der Schwellenwert auf das durchschnittliche gewichtete BIP dieser

Regionen anzuwenden.

Regionen anzuwenden.

*In Ausnahmefällen kann für eine Region, die von einer außergewöhnlichen Katastrophe hauptsächlich natürlicher Art betroffen ist, welche den größten Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat, jedoch auch dann eine Hilfe aus dem Fonds gewährt werden, wenn die quantitativen Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt sind. Der Gesamtbetrag der Hilfe nach diesem Unterabsatz wird auf höchstens 7,5 % der gesamten dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Besonderes Augenmerk wird auf abgelegene oder isolierte Gebiete wie Inseln und Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags gelegt. Die Kommission prüft alle Anträge, die gemäß diesem Unterabsatz an sie gerichtet werden, mit äußerster Sorgfalt.*

### **Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Besonderes Augenmerk gilt den Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV, die anfälliger für extreme Witterungsverhältnisse sind.*

### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 2 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Für die Zwecke dieses Artikels sind von EUROSTAT **bereitgestellte harmonisierte** Statistikdaten zu verwenden.

*Geänderter Text*

(5) Für die Zwecke dieses Artikels sind die **letzten verfügbaren** von EUROSTAT **bereitgestellten harmonisierten** Statistikdaten zu verwenden.

## **Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 3 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Technische Hilfe, einschließlich Verwaltung, Monitoring, Information und Kommunikation, Konfliktbeilegung, Kontrolle und Prüfung, ist **nicht** mit einem Beitrag aus dem Fonds förderfähig.

*Geänderter Text*

(5) Technische Hilfe, einschließlich Verwaltung, Monitoring, Information und Kommunikation, Konfliktbeilegung, Kontrolle und Prüfung, ist mit einem Beitrag aus dem Fonds förderfähig, **jedoch darf dieser 2 % des Gesamtbeitrags nicht überschreiten.**

## **Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 Nummer 2 – Buchstabe c**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Auf der Grundlage der Angaben aus Absatz 1 und etwaiger vom förderfähigen Staat einzubringender Erläuterungen prüft die Kommission, ob die Voraussetzungen für die Mobilisierung des Fonds erfüllt sind, und setzt schnellstmöglich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Höhe eines möglichen Beitrags aus dem Fonds fest.

*Geänderter Text*

(2) Auf der Grundlage der Angaben aus Absatz 1 und etwaiger vom förderfähigen Staat einzubringender Erläuterungen prüft die Kommission, ob die Voraussetzungen für die Mobilisierung des Fonds erfüllt sind, und setzt schnellstmöglich, **spätestens aber fünf Wochen nach Antragseingang** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Höhe eines möglichen

Beitrags aus dem Fonds fest.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission nimmt eine vorläufige Bewertung dazu vor, ob der Antrag die Bedingungen aus Artikel 4 Absatz 1 erfüllt, und überprüft, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sind diese Bedingungen erfüllt und Ressourcen in ausreichender Höhe vorhanden, so kann die Kommission einen Beschluss zur Gewährung der Vorschusszahlung annehmen und diese unverzüglich auszahlen, noch bevor der Beschluss aus Artikel 4 Absatz 4 gefasst wurde. Das Leisten einer Vorschusszahlung nimmt die endgültige Entscheidung über den Einsatz des Fonds nicht vorweg.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission nimmt **unverzüglich** eine vorläufige Bewertung dazu vor, ob der Antrag die Bedingungen aus Artikel 4 Absatz 1 erfüllt, und überprüft, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sind diese Bedingungen erfüllt und Ressourcen in ausreichender Höhe vorhanden, so kann die Kommission einen Beschluss zur Gewährung der Vorschusszahlung annehmen und diese unverzüglich auszahlen, noch bevor der Beschluss aus Artikel 4 Absatz 4 gefasst wurde. Das Leisten einer Vorschusszahlung nimmt die endgültige Entscheidung über den Einsatz des Fonds nicht vorweg.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Vorschusszahlung beträgt höchstens **10 %** des veranschlagten Beitrags, liegt dabei allerdings nie über **30 000 000 EUR**. Sobald die endgültige Höhe des Beitrags festgestellt ist, berücksichtigt die Kommission die Vorschusszahlung vor der Auszahlung des Restbetrags. Die Kommission zieht rechtsgrundlos gezahlte

#### *Geänderter Text*

(2) Die Vorschusszahlung beträgt höchstens **15 %** des veranschlagten Beitrags, liegt dabei allerdings nie über **40 000 000 EUR**. Sobald die endgültige Höhe des Beitrags festgestellt ist, berücksichtigt die Kommission die Vorschusszahlung vor der Auszahlung des Restbetrags. Die Kommission zieht rechtsgrundlos gezahlte



Vorschusszahlungen wieder ein.

Vorschusszahlungen wieder ein.

## Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 4a – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Um zu gewährleisten, dass die Haushaltsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, werden die von den Mitgliedstaaten wiedereingezogenen Beiträge aus dem Fonds, **dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds** in Höhe von bis zu 50 000 000 EUR dem Fonds als interne zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung gestellt. Beträge, mit denen Vorschusszahlungen geleistet wurden oder die im Haushalt freigegeben wurden, werden ersetzt, sobald neue Beträge von den Mitgliedstaaten wiedereingezogen wurden.

### *Geänderter Text*

(3) Um zu gewährleisten, dass die Haushaltsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, werden die von den Mitgliedstaaten wiedereingezogenen Beiträge aus dem Fonds in Höhe von bis zu 50 000 000 EUR dem Fonds als interne zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung gestellt. **Beträge aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds, die gemäß der Verordnung 1303/2013 und der Verordnung 1083/2006 von den Mitgliedstaaten wiedereingezogen wurden, können dem Fonds ebenfalls als interne zweckgebundene Einnahmen zugewiesen werden, falls die Wiedereinziehungen des Solidaritätsfonds nicht ausreichen.** Beträge, mit denen Vorschusszahlungen geleistet wurden oder die im Haushalt freigegeben wurden, werden ersetzt, sobald neue Beträge von den Mitgliedstaaten wiedereingezogen wurden.

## Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Verordnung (EG) Nr. 2012/2002  
Artikel 8 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Beitrag aus dem Fonds wird innerhalb **eines Jahres** ab dem Zeitpunkt

### *Geänderter Text*

(1) Der Beitrag aus dem Fonds wird innerhalb von **18 Monaten** ab dem

verwendet, an dem die Kommission ihn in voller Höhe ausgezahlt hat. Der Teil des Beitrags, der innerhalb dieser Frist nicht verwendet wurde oder nachweislich für nicht förderfähige Maßnahmen verwendet wurde, wird von der Kommission wieder vom Empfängerstaat eingezogen.

Zeitpunkt verwendet, an dem die Kommission ihn in voller Höhe ausgezahlt hat. Der Teil des Beitrags, der innerhalb dieser Frist nicht verwendet wurde oder nachweislich für nicht förderfähige Maßnahmen verwendet wurde, wird von der Kommission wieder vom Empfängerstaat eingezogen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0522 – C7-0231/2013 – 2013/0248(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 10.9.2013
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.9.2013
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Georgios Stavrakakis 5.9.2013
<b>Datum der Annahme</b>	22.1.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 27 –: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Richard Ashworth, Zuzana Brzobohatá, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, José Manuel Fernandes, Věra Flasarová, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Ivars Godmanis, Lucas Hartong, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Ivailo Kalfin, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, George Lyon, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Andrej Plenković, Dominique Riquet, László Surján, Helga Trüpel, Oleg Valjalo, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Maria Da Graça Carvalho, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis